

**Hinweise zur Regelung zur individuellen Unterstützung,
Nachteilsausgleich und Notenschutz für Schülerinnen und Schüler
mit lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung.**

Grundlage ist ART 52 Abs. 5 BayEUG i.V.m und
§31ff BaySchO (§§31-36 BaySchO)

**Zuständig für dieses Verfahren ist die Regierung von Oberbayern
Der Antrag erfolgt über die Schulleitung.**

- Schriftlicher Antrag des volljährigen Schülers/der volljährigen Schüler*in oder der Erziehungsberechtigten.
- Fachärztliches Gutachten über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung oder Vorlage eines Schwerbehindertenausweises einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide. Die Vorlage eines Gutachtens eines Facharztes für Allgemeinmedizin genügt nicht.
- Stellungnahme von Fachstellen je nach Art der Beeinträchtigung welche eine Einschätzung zu Art und Umfang des Nachteilsausgleichs bzw. Notenschutzes abgeben. Diese kann beispielsweise von einem Schulpsychologen, dem Mobiler Sonderpädagogischer Dienst, einer Beratungslehrkraft etc. sein.
- Stellungnahme der Schulleitung zum Antrag.
- Für einen Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen der Kammern in den anerkannten Ausbildungsberufen und in den Fachpraktikerausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und nach der Handwerksordnung im Rahmen der dualen Ausbildung sind die Kammern zuständig.

Prinzipien

- **Die Leistungsanforderungen müssen gewahrt bleiben.**
- Ein Nachteilsausgleich kann nicht gewährt werden, soweit ein Leistungsnachweis in einem sachlichen Zusammenhang mit der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung steht. z.B. Arzthelferin kann kein Blut sehen.

*Im Antrag zum Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz werden die **Maßnahmen zur individuellen Förderung** nicht erfasst. Sie berühren die Leistungsfeststellungen nicht.*

*(1) ¹Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, **soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird.** ²Sie ist insbesondere bei Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung möglich.*

(2) Zulässig ist es insbesondere

- 1. besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,*
- 2. geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,*
- 3. Pausenregelungen individuell für die Betroffenen zu gestalten,*
- 4. Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,*
- 5. Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,*
- 6. bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und*
- 7. verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.*

siehe auch BaySchO § 33 Nachteilsausgleich, ISP Handbuch Seite 8